



Rat der
Europäischen Union

135924/EU XXVII. GP
Eingelangt am 29/03/23

Brüssel, den 28. März 2023
(OR. en)

7424/23

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0372 (NLE)

PI 37
AGRI 133
COMPET 206
MI 194
IND 109

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU)
2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des
Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische
Angaben

7424/23

JCB/mhz

COMPET.1

DE

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754

**über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens
über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958 (im Folgenden „Lissabonner Abkommen“) ist ein Vertrag, der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird. Aufgrund des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates¹ ist die Union am 26. November 2019 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben² (im Folgenden „Genfer Akte“) mit Wirkung zum 26. Februar 2020 beigetreten. Die Genfer Akte selbst ist am 26. Februar 2020 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 soll die Kommission die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 der Genfer Akte sein, die für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie für die Kommunikation mit dem Internationalen Büro der WIPO im Rahmen der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte zuständig ist.

¹ Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

² ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15.

- (3) Zur Verwaltung der Eintragung geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁺ und im Einklang mit den mit jener Verordnung an der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates² vorgenommenen Änderungen sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum die zuständige Behörde der Union in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Rahmen der Genfer Akte sein.
- (4) Der Beschluss (EU) 2019/1754 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle der Verordnung unter 2022/0115 (COD) einfügen.

² Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hinsichtlich der geografischen Angaben zum Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates^{*+} wird das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum als die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte benannt und ist für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie für Mitteilungen und die Kommunikation mit dem Internationalen Büro der WIPO im Rahmen der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zuständig.

* Verordnung (EU) /... des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (ABl. L ...).“

+ ABl.: Bitte Nummer, Datum der Annahme und Amtsblattfundstelle der Verordnung unter 2022/0115 (COD) einfügen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
